

Amtsblatt

Jahrgang 2023

Nr. 13
Leer, den 14.07.2023

<u>A</u>	<u>BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER</u>	<u>174</u>
<u>B</u>	<u>BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE</u>	<u>174</u>
	Stadt Leer (Ostfriesland)	174
	Satzung zur achten Änderung der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindertagesstätten der Stadt Leer	174
	Neufassung der Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung der Stadt Leer (Ostfriesland)	174
	2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)	180
	Stadt Weener (Ems)	181
	Vorschlagsliste für die Schöffen und Ersatzschöffen	181
	Haushaltssatzung der Stadt Weener (Ems) für das Haushaltsjahr 2023	181
	Gemeinde Detern	182
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Detern	182
	Gemeinde Filsum	186
	Satzung der Gemeinde Filsum über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen	186
	Bauleitplanung der Gemeinde Filsum; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Hankenhof"	187
	Gemeinde Moormerland	187
	Amtliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 3 für die Grundstücke beiderseits der Georgswieke	187
	Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs.1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG); hier: Ortsteil Warsingsfehn- Baugebiet W43	188
	1. Änderung der Außenbereichssatzung „2. Norderwieke“	189
	Bebauungsplan Nr. W 50 – Teilbereich I/Rathaus – für das Flurstück 113/22 der Flur 13, Gemarkung Warsingsfehn, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. Änderung mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84	190
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 für die Flurstücke 192/7 (teilweise) und 194/13 der Flur 10, Gemarkung Warsingsfehn	190
	Gemeinde Nortmoor	191
	Satzung der Gemeinde Nortmoor über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen	191

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 14.07.2023

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz

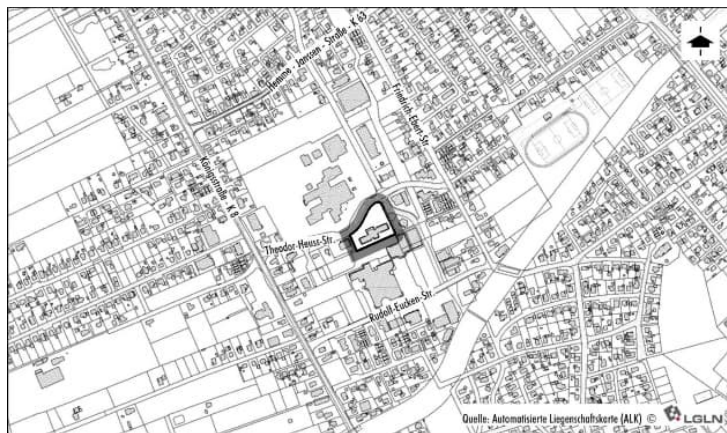
Bebauungsplan Nr. W 50 – Teilbereich I/Rathaus – für das Flurstück 113/22 der Flur 13, Gemarkung Warsingsfehn, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. Änderung mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich I/Rathaus mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. Änderung mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.07.2023 tritt der Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich I/Rathaus mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich I/Rathaus wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 50-Teilbereich I/Rathaus ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 50-Teilbereich I/Rathaus



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
5. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 14.07.2023

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 für die Flurstücke 192/7 (teilweise) und 194/13 der Flur 10, Gemarkung Warsingsfehn

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.07.2023 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 32-1. Änderung



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
5. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 14.07.2023

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz

Gemeinde Nortmoor

Satzung der Gemeinde Nortmoor über Auslagensatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- Euro.
2. Der/Die 1. stellv. Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.
3. Ist der/die Bürgermeister/in zusammenhängend länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der/die 1. stellv. Bürgermeister/in für die folgende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in. Im Übrigen entfällt während der folgenden Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2.

§ 2

1. Der/Die ehrenamtlich tätige Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,- Euro.
2. Der/Die stellv. ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,- Euro.

§ 3

1. Ratsmitglieder erhalten bei der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,- Euro.
2. Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten zur Abgeltung von Zeitverlust und sonstigem Aufwand für jede Teilnahme an einer Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Fachausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,- Euro je Sitzung. Als Sitzung gelten auch Besichtigungen und Bereisungen, soweit diese von dem/der Bürgermeister/in oder Gemeindedirektor/in eingeladen ist.